

Abzeichnung

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes vom 10.07.2003 übereinstimmt.

Berlin, den

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Abt. Stadtentwicklung
 Amt für Plänen und Vermessen
 Fachbereich Vermessung

Im Auftrag

Bebauungsplan 11-2

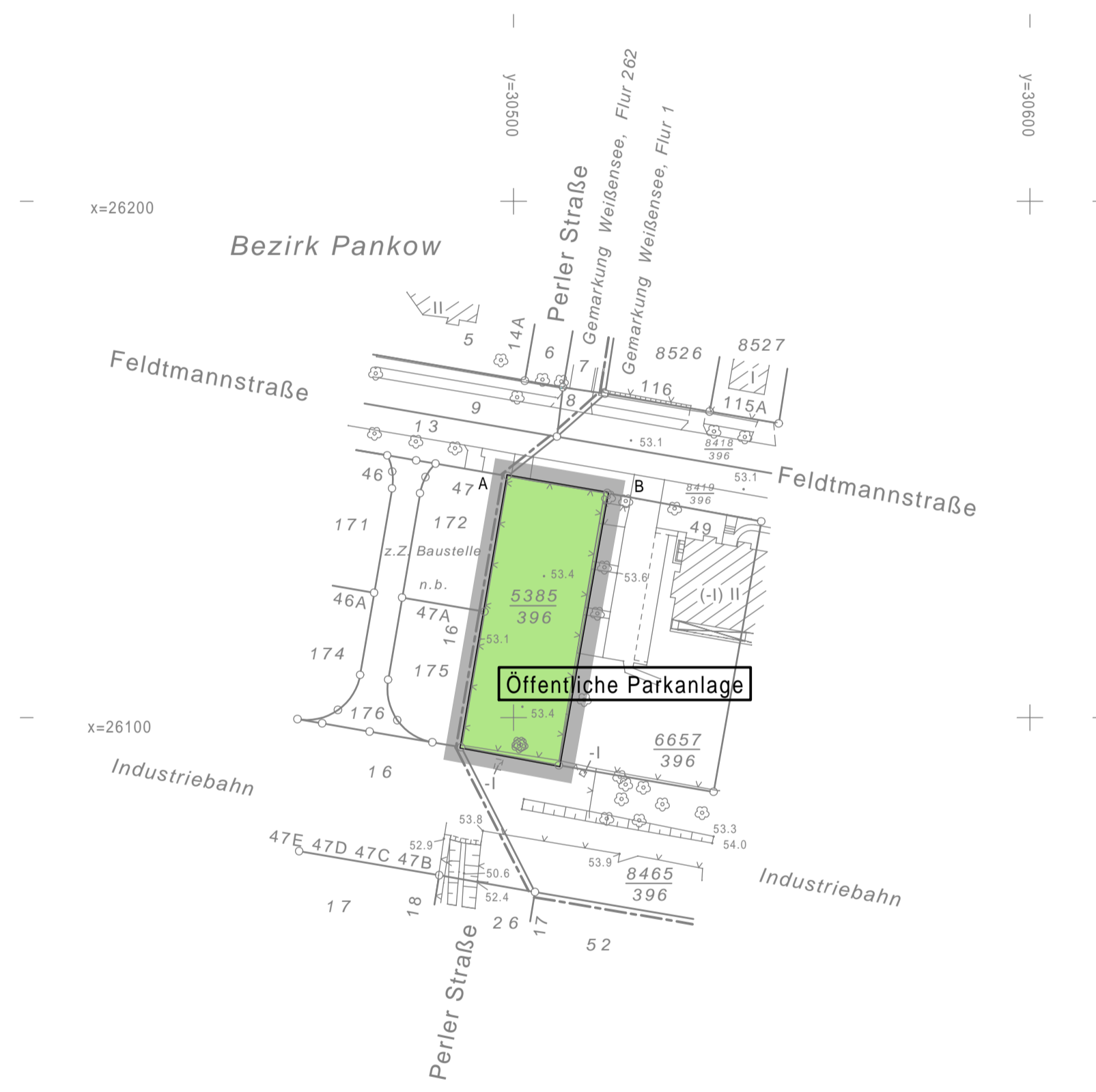
für das Gelände zwischen
 Feldtmannstraße, dem Grundstück Feldtmannstraße 49-51,
 der ehemaligen Trasse der Niederbarnimer Eisenbahn
 und der Bezirksgrenze
 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Zeichenerklärung

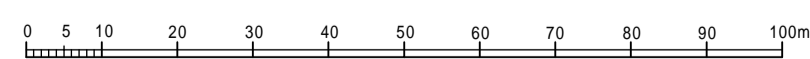
Festsetzungen		Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen	
Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2 BauVO)	WS	Grundflächenzahl z.B. 0,4
Reines Wohngebiet	(§ 3 BauVO)	WR	Grundfläche z.B. GR 100m²
Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse z.B. III
Besonderes Wohngebiet	(§ 4a BauVO)	WB	als Höchstmaß z.B. III
Dorfgebiet	(§ 5 BauVO)	MD	als Mindest- und Höchstmaß z.B. III-V
Mischgebiet	(§ 6 BauVO)	MI	zwingend z.B. III-V
Kerngebiet	(§ 7 BauVO)	KL	Offene Bauweise z.B. III-V
Gewerbegebiet	(§ 8 BauVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig z.B. III-V
Industriegebiet	(§ 9 BauVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig z.B. III-V
Sondergebiet (Erholung)	(§ 10 BauVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig z.B. III-V
Sonstiges Sondergebiet	(§ 11 BauVO)	UNIVERSITÄT	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig z.B. III-V
		UNIVERSITÄT	Geschlossene Bauweise z.B. III-V
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauVO)	z.B. 2	W.R.	Bauweise (§23 Abs. 2 Sect. 1 BauVO)
Geschossflächenzahl	z.B. 0,7	2 Wo	Baugrenze (§23 Abs. 3 Sect. 1 BauVO)
als Höchstmaß	z.B. 0,7		Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§23 Abs. 3 Sect. 1 BauVO)
als Mindest- und Höchstmaß	z.B. 0,3 bis 0,7		Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
Geschossfläche	z.B. GF 500m²		als Höchstmaß
als Mindest- und Höchstmaß	z.B. GF 400m² bis 500m²		Traufhöhe z.B. TH 12,4m über Gehweg
Baumassenzahl	z.B. BM 4000m²		Firsthöhe z.B. FH 53,5m über NN
Baumasse	z.B. BM 4000m²		Oberrandhöhe z.B. OK 123,5m über NN
Flächen für den Gemeinbedarf	z.B. JUGENDFREIZEITHEIM		als Mindest- und Höchstmaß z.B. OK 116,0m bis 124,5m
			zwingend z.B. OK 123,5m über NN
Verkehrsfelder			Flächen für Sport- und Spielanlagen
Verkehrsfelder besonderer Zweckbestimmung			
z.B. öffentliche Parkfläche			
Private Verkehrsfelder			
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen			
z.B. Gasdruckregler			
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen			
Hochspannungsleitung			
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gesswässern			
Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen			
Anpflanzung von Bäumen			
sonstigen Bepflanzungen			
Umgrenzung von Flächen zum Schutz vor Erosion und zur Einwirkung von Boden, Natur und Landschaft			
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorrichtungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes			
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen			
Besonderer Nutzungszweck von Flächen			
Sichtfläche			
Mit Geh-, Fahr-, u. Leitungsrechten zu belastende Flächen			
Umgrenzung von Flächen für			
Bauweise			
Gelände			
Gemeinschaftsflächen			
Gemeinschaftsanlagen			
Naturschutzgebiet			
Landschaftsschutzgebiet			
Naturschutzgebiet			
Geschützter Landschaftsbestandteil			
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt			
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt			
Erhaltungsbereich			
Gebäude			
Sträßchen			
Garage			
Tiefgarage			
Kinderspielfeld			
Nachrichtliche Übernahmen			
Wasserfläche			
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr			
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind			
Bahnanlage			
Straßenbahn			
Eintragungen als Vorschlag			
Hochstraße			
Tiefstraße			
Brücke			
Industriebahn (in Aussicht genommen)			
Planunterlage			
Öffentliches oder Wohngebäude			
Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage			
Parkhaus			
Unterirdisches Bauwerk (z.B. Tiefgarage)			
Brücke			
Gewässer			
Geländehöhe, Straßenhöhe			
Laubbaum, Nadelbaum			
Naturschutzgebiet (Laubbaum-, Nadelbaum)			
Schornstein			
Zaun, Hecke			
Hochspannungsmast			

Textliche Festsetzungen

Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A und B ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.



Maßstab 1:1000



Planunterlage: Flurkarte 1:1000 Stand 09.04.2003, ALK
 sowie Messung von 03/2003

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis.

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV 1990) vom 18. Dezember 1990.

Aufgestellt: Berlin, den 10.07.2003
 Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Fachbereich Vermessung	Abt. Stadtentwicklung	Fachbereich Stadtplanung
Kendziorra	K. Lompscher	Güttler-Lindemann
Fachbereichsleiter Vermessung	Bezirksstadträtin	Leiter des Amtes für Plänen und Vermessen

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 04.08.2003 bis einschließlich 05.09.2003 öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 19.11.2003 beschlossen. Berlin, den 26.11.2003

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung
 Amt für Plänen und Vermessen
 Güttler-Lindemann
 Leiter des Amtes für Plänen und Vermessen

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit §6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden. Berlin, den 20.01.2004

Emmrich	Bezirksbürgermeisterin	Die Verordnung ist am	06.02.2004	im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S.	71	verköndet worden.
K. Lompscher	Bezirksstadträtin					